

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Bereich des Zivildienstes wurde für junge Männer die Möglichkeit eines Auslandsdienstes erstmals mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1991 eingeführt. Die Mindestdauer betrug vorerst zwölf, später vierzehn und seit dem Jahr 2006 wieder zwölf Monate. Mit der Reform des Zivildienstes im Jahr 2001 wurde auch die Finanzierung des Auslandsdienstes in die Form des bisherigen § 12b ZDG gebracht.

Mit dem Freiwilligengesetz (FreiwG) wurde 2012 der gesetzliche Rahmen für verschiedene Formen des freiwilligen Engagements für Frauen und Männer geschaffen, darunter die Gedenk-, Friedens- und Sozialdienste im Ausland, die nicht unter § 12b ZDG 1986 fallen. Die Teilnehmer/innen sind sozialrechtlich abgesichert, können Familienbeihilfe bis zum 24. Lebensjahr beziehen und haben Anspruch auf mindestens 150 Stunden pädagogische Betreuung und Begleitung, sowie Taschengeld, dessen Höhe innerhalb einer gewissen Bandbreite von den zugelassenen Trägern bestimmt werden kann.

Im Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode wurde die Bündelung der Auslandsdienste unter Berücksichtigung des gleichberechtigten Zuganges für Frauen und Männer und die gesetzliche Verankerung und finanzielle Absicherung im Freiwilligengesetz fixiert. In der Folge wurde bei der Regierungsklausur am 26. und 27. September 2014 zum Bürokratieabbau im Sinn eines bürgernahen Staates die rasche Umsetzung dieser Maßnahmen vereinbart.

Zu den Eckpunkten der Novellierung im Einzelnen:

1. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverbesserung

Diesem Ziel dienen insbesondere:

- die Zusammenführung der Strukturen für Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes: Für die Förderung und Zulassung der Träger von Gedenk-, Friedens- und Sozialdiensten war bisher im Kontext des § 12b ZDG der/die Bundesminister/in für Inneres, für jene außerhalb des ZDG der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach dem Freiwilligengesetz aus dem Jahr 2012 zuständig. Diese Regelungen sollen nun im Rahmen des Abschnittes 4 des Freiwilligengesetzes zusammengefasst werden;
- die Verkürzung der Frist in § 12c ZDG von 12 auf 10 Monate;
- die Möglichkeit der Anrechnung einer mindestens 10-monatigen Teilnahme an einer Tätigkeit nach der VO 1288/2013 (Jugendfreiwilligendienst) auf den ordentlichen Zivildienst;
- die Vereinfachung und Anpassung der Regelungen des Abschnittes 4 des FreiwG an die speziellen Erfordernisse der Auslandsfreiwilligendienste nach Konsultation der Träger.

2. Maßnahmen zur Sicherung von Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland

Diesem Ziel dienen insbesondere:

- die finanzielle Absicherung der Auslandsfreiwilligendienste: Der jährliche Förderbeitrag des Bundes wird im Gesetz verankert, die Vergabe der Förderungen wird nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen;
- die gleichen Rahmenbedingungen für die teilnehmenden Frauen und Männer, die sich durch die Zusammenführung der Dienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes ergeben: Familienbeihilfe bis zum 24. Lebensjahr, mindestens 150 Stunden pädagogische Betreuung und Begleitung, sowie Taschengeld, dessen Höhe innerhalb einer gewissen Bandbreite von den Trägern bestimmt werden kann.

Durch die Änderung des ZDG und die Zusammenführung der Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes sind technische Anpassungen in den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bedingt, wobei die Sonderbestimmungen über die Auslandsdienstleistenden in Anpassung an die beabsichtigte Novelle zum Zivildienstgesetz 1986 (siehe Art. 2 des Entwurfes) aufgehoben werden. Durch die Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes soll, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, zur langfristigen finanziellen Absicherung der im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Freiwilligendienste die Rechtsgrundlage für eine mögliche zusätzliche Förderung des BMASK geschaffen werden.

Kompetenzgrundlage:

Artikel 1 und die Artikel 3 bis 5 stützen sich auf die Kompetenz des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG), „Zivilrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Sozialversicherung“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), Stiftungs- und Fondswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“). Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Artikels 2 ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („Angelegenheiten des Zivildienstes“). Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Artikels 6 gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Freiwilligengesetzes)**

Für den Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes betreffend Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland gelten grundsätzlich die Regelungen des Abschnittes 2 (Freiwilliges Sozialjahr) mit Ausnahme von gerechtfertigten Abweichungen, die aufgrund der Natur der Einsätze bzw. der Dienste oder der Bedingungen im Ausland erforderlich sind. Durch die Zusammenführung der Strukturen werden die Einsatzstellen der Auslandsfreiwilligendienste statt wie bisher nach § 12b ZDG von dem/der Bundesminister/in für Inneres, in Zukunft von dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Europa, Integration und Äußeres nach dem Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes festgelegt. Die Trägerzulassungen erfolgen durch den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Familien und Jugend. Die Anpassungen in § 27 Z 5 und 6 FreiWG entsprechen den Wünschen der Organisationen nach Vereinfachungen. Durch die erhöhte Flexibilität der Träger beim Taschengeld der Teilnehmer/innen wird die Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Staaten der Einsatzstellen möglich. Die Regelung des § 27 Z 7, die eine geringere Mindestanzahl von Einsatzstellen (8 statt 15) vorsieht, ist durch die Sonderstellung der Auslandsdienste und der mit diesen Einsätzen verbundenen besonderen An- und Herausforderungen, insbesondere auch der Organisation der Dienste und Betreuung im Ausland bedingt und gerechtfertigt. Diese Regelung berücksichtigt einerseits die bisherigen, bewährten strukturellen Rahmenbedingungen und gewährleistet andererseits einen qualitätsgesicherten Einsatz. Um größtmögliche Kontinuität zu wahren, entsprechen die Regelungen des Fördervereines (§ 27a) jenen des bisherigen § 12b ZDG. Mit den Förderungen der Auslandsfreiwilligendienste sollen die höheren, mit dem Standort der Einsatzstelle im Ausland verbundenen Kosten für die Teilnehmer/innen (zB Reisekosten und Versicherungen) unter Beachtung der sozialen Bedürftigkeit gefördert werden. Weitere Details werden in einer Förderrichtlinie festgelegt. Durch die Übergangsregelungen ist sichergestellt, dass die Kontinuität des Vereines, der Träger und der Einsatzstellen gewahrt bleibt, sodass die jeweiligen Organisationen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genug Zeit haben, eine Trägerzulassung nach Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes zu erhalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits durch Artikel 1 bedingt, andererseits soll auch ein europäischer Jugendfreiwilligendienst nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 in mindestens zehnmonatiger Dauer eine dem Zivildienst vergleichbare Tätigkeit darstellen. Die Regelung kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zu den Art. 3 bis 5 (Änderungen des ASVG, GSVG und BSVG):

In Anpassung an die Aufhebung des § 12b ZDG werden in Zukunft alle Freiwilligendienstleistenden, und damit auch alle Personen, die diesen Dienst im Ausland (auf der Grundlage des Freiwilligengesetzes anstelle des § 12b ZDG) leisten, nach dem Sondertatbestand des § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG vollversichert sein.

Nach § 44 Abs. 1 Z 8a ASVG wurde für die Freiwilligendienstleistenden eine pauschalierte monatliche Beitragsgrundlage in der Höhe der (jährlich aufzuwertenden) Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG (Wert 2015: 405,98 €) festgelegt, die für alle drei Zweige der Sozialversicherung gilt.

Der Beitragssatz beläuft sich in der Krankenversicherung auf 7,05 %; davon entfallen 3,52 % auf die versicherte Person und 3,53 % auf den zuweisenden Träger. In der Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 1,4 % (entfällt allein auf den Träger) und in der Pensionsversicherung 22,8 % der Beitragsgrundlage, wovon 10,25 % auf die versicherte Person und 12,55 % auf den Träger entfallen. In der Krankenversicherung ist zudem der Zusatzbeitrag nach § 51b ASVG im Ausmaß von 0,5 % (wovon

je 0,25 % auf die versicherte Person und den Träger entfallen) sowie der Ergänzungsbeitrag nach § 51e ASVG im Ausmaß von 0,1 % (entfällt allein auf die versicherte Person) zu entrichten.

In Summe sind Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung in der Gesamthöhe von 31,85 % zu entrichten; davon gehen 17,73 % zu Lasten des Trägers und 14,12 % zu Lasten der versicherten Person.

Die Sonderbestimmungen im ASVG, mit denen die Auslandsdienstleistenden nach § 12b ZDG sozialversicherungsrechtlich den Zivildienern gleichgestellt wurden, sollen aufgehoben werden. Für Zivildienere richtet sich die Beitragsgrundlage in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem gesetzlich festgeschriebenen täglichen Arbeitsverdienst (§ 44 Abs. 6 lit. b ASVG); die Beiträge sind zur Gänze vom Rechtsträger nach § 12b ZDG zu entrichten. Die Beiträge zur Pensionsversicherung der Zivildienere entrichtet der Bund, und zwar von der Beitragsgrundlage nach § 44 Abs. 1 Z 16 ASVG (Wert 2015: 1 694,39 €).

Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass für Personen, die am 31. Dezember 2015 einen Auslandsdienst nach § 12b ZDG leisten, keine beitragsrechtlichen Änderungen wirksam werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes)

Freiwilligendienste nach dem Freiwilligengesetz tragen in hohem Ausmaß durch die qualifizierte pädagogische Betreuung und Begleitung der Teilnehmer/innen und die Implementierung von Bildungsmaßnahmen zur Erhöhung der für den Arbeitsmarkt wichtigen Bildungsfähigkeit und sozialen Kompetenz der Teilnehmer/innen bei; sie sind im gesamtstaatlichen Interesse. Bei den Auslandsfreiwilligendiensten ist durch die Neuausrichtung der Strukturen im Rahmen des Freiwilligengesetzes (v.a. durch die Öffnung für Frauen) längerfristig mit einer höheren Anzahl der Teilnehmer/innen zu rechnen. Daher wird in Zukunft die Förderung der Auslandsfreiwilligendienste durch den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf 2 Pfeilern beruhen: Zum einen auf der schon bisher durch das BMI und ab dem Jahr 2016 durch das BMASK vorgesehenen Förderung des Vereines nach § 27a Freiwilligengesetz (Höhe 2015: 721.000,-), zum anderen durch zusätzliche Beiträge des BMASK im Rahmen der Gebarung Arbeitsmarktpolitik.

Zu Artikel 7 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)

Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder während des Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder. Daher kann der Familienbeihilfenbezug in diesen Fällen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängert werden.

Für die Zeit eines Freiwilligen Sozialjahres, eines Freiwilligen Umweltschutzjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland ist durch eine Sonderbestimmung im FLAG ein Familienbeihilfenanspruch vorgesehen. Für jene Fälle, in denen Personen auf Grund dieser Freiwilligentätigkeit nicht zum ordentlichen Zivildienst herangezogen werden, soll klargestellt werden, dass der obengenannte Verlängerungstatbestand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht gilt.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist bis zum Ende des Jahres 2015 einmalig ein pauschalierter Kostenersatz von 30.000 € an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Dieser Betrag wird durch Umschichtungen innerhalb der UG 21 bedeckt werden.